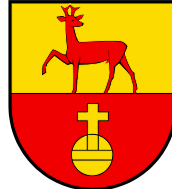


Kanton Aargau

Gemeinde Stetten



Gemeinde Remetschwil



Abwasserabnahmevertrag RB Stetten / Remetschwil

Gestützt auf § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 wird nachstehender

Vertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Stetten vertreten durch den Gemeinderat

und der

Einwohnergemeinde Remetschwil vertreten durch den Gemeinderat

über

die Erstellung, die Benützung und den Unterhalt des Regenbeckens Stetten abgeschlossen.

1 Allgemeines

1.1

Die Einwohnergemeinde Stetten erstellt als Bauherrin ein Regenbecken gemäss dem beiliegenden und von der Abteilung für Umwelt genehmigten Projekt Nr. 4041GB102 vom 27.03.2013, verfasst vom Ingenieurbüro Porta Nord AG. Dieses Projekt und die Pläne Nr.100 bis 105 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.2

Die Einwohnergemeinde Stetten als Bauherrin ist verantwortlich für sämtliche baubegleitenden Massnahmen.

1.3

Eigentümerin des zu erstellenden Regenbeckens ist die Einwohnergemeinde Stetten.

2 Mitbenützungsrecht

Der Einwohnergemeinde Remetschwil wird ein Mitbenützungsrecht für alle neu zu erstellenden Abwasseranlagen gemäss dem beiliegenden Situationsplan und den nachstehenden Bemessungsdaten eingeräumt:

- Regenbecken, mit Druck-, Zu- und Ablaufleitung
- Vorentlastung (S 23A)
- Absturzbauwerk (RA S25)
- Abwasserleitungen zwischen RA S25 und Vorentlastung (S 23 A)

Das Mitbenützungsrecht richtet sich nach den Wasseranteilen, welche sich aufgrund der Einzugsgebiete, gemäss genehmigtem GEP (vom 29.06.2011) der Gemeinde Stetten, wie folgt aufteilen:

- Einwohnergemeinde Stetten: 52 %
- Einwohnergemeinde Remetschwil: 48 %

3 Baukosten

3.1

Die Baukosten der neu zu erstellenden Anlagen werden, basierend auf dem Entwässerungskonzept des genehmigten GEP vom 29.06.2011 der Gemeinde Stetten von den Parteien nach folgenden Volumenanteilen getragen:

- Einwohnergemeinde Stetten: 52 %
- Einwohnergemeinde Remetschwil: 48 %

3.2

Die Zahlung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde Remetschwil wird mit der Inbetriebnahme fällig.

3.3

Die Einwohnergemeinde Stetten ist berechtigt, im Rahmen des Baufortschritts Ratenzahlungen zu fordern.

4 Unterhaltskosten

Die Einwohnergemeinde Remetschwil vergütet der Einwohnergemeinde Stetten an die ordentlichen Unterhalts- und Reinigungskosten einen jährlichen Beitrag. Die Kosten des Betriebs, des Unterhalts, der Werterhaltung und der Verwaltung sämtlicher neu erstellten Abwasseranlagen, werden im Verhältnis der Nutzvolumen (Stetten: 52%, Remetschwil: 48%) auf die beiden Einwohnergemeinden verteilt.

5 Rechnungsstellung

Für die Planungskosten und Baukosten des laufenden Projektes stellt die Einwohnergemeinde Stetten der Einwohnergemeinde Remetschwil Rechnung. In die Belege kann Einsicht genommen werden.

6 Beschaffenheit des Abwassers

6.1 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Die Vertragsgemeinden sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit des abgegebenen Schmutzwassers. Dies gilt insbesondere bezüglich des Gehalts an Giftstoffen, aggressiven Bestandteilen sowie bezüglich des Geruchs.

6.2 Gesetzliche Bestimmungen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991;
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998;
- Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Stetten;
- Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Remetschwil

7 Ausserordentliche Sanierungen und Erweiterungen

Wird durch Abwasser Schäden an den Anlagen verursacht, trägt diejenige Einwohnergemeinde, in deren Gebiet die schädigende Einleitung erfolgt ist, alle Kosten für die Behebung des Schadens. Lässt sich der Ort der schadenverursachenden Einleitung nicht feststellen, so sind die Kosten gemäss Ziffer 4 zu tragen.

8 Rechtsweg

8.1

Soweit es um den Vollzug von Gewässerschutzvorschriften geht, entscheidet das Departement Bau, Verkehr und Umwelt als zuständiges Departement im Sinne von § 28 EG UWR.

8.2

Können die Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieser Beratung nicht beigelegt werden, urteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz gemäss § 60 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Dezember 2007.

9 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung, Anpassung, Auflösung

9.1

Vor Unterzeichnung des Vertrags ist er der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

9.2

Der Vertrag wird auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren aus wichtigen Gründen erstmals auf Ende der fünfzigjährigen Vertragsdauer gekündigt werden.

9.3

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre.

9.4

Im beidseitigen Einverständnis kann der Gemeindevertrag jederzeit geändert werden. Jede Änderung bedarf der Zustimmung beider Gemeinderäte. Der Verteilschlüssel muss bei Änderungen des Generellen Entwässerungsplans, bei der Zonenplananpassung mit Einzonungen einer Gemeinde oder spätestens alle 5 Jahre nach Genehmigung dieses Vertrages überprüft werden.

9.5

Bei fristgerechter Kündigung des Vertrags hat diejenige Einwohnergemeinde, welche nicht gekündigt hat, Anspruch auf Ersatz.

Die Vertragsparteien haben sich über die Folgen einer Auflösung des Vertrags zu einigen.

10 Beilagen

- Situationspläne mit gemeinsam benützten Bauwerken
(Schachtnummerierung gemäss Bauprojekt und Vertrag)

Für die **Einwohnergemeinde Stetten**

den,

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

(Kurt Diem)

(Emil Wehle)

Für die **Einwohnergemeinde Remetschwil**

den,

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

(Willy Hersberger)

(Roland Mürset)

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen Stetten vom 19.06.2013 und Remetschwil vom 24.06.2013.